



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift (APV) für Schiedsrichteranwärter

Stand: 01. Juli 2020

§ 1 Einführung

Die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen obliegt gemäß § 44 Satzung dem Arbeitskreis Schiedsrichter des HHV (AK-SR HHV). Die verbindlichen Richtlinien für die Regional- und Landesverbände zur einheitlichen Durchführung der Schiedsrichtergrundausbildung im DHB sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der APV und Grundlage für SR-Ausbildung im HHV.

Schiedsrichteranwärter im Sinne der Vorschrift sind alle Sportkameradinnen und Sportkameraden, die an der Ausbildung teilnehmen.

§ 2 Träger der Ausbildung

Der theoretische Teil der Ausbildung erfolgt bezirksübergreifend in Verantwortung des AK-SR HHV, der praktische Ausbildungsteil obliegt dem Bezirk, dem der Stammverein des SR-Anwärters angehört.

§ 3 Vorbereitung der Ausbildung

Die Bezirke bieten in Abstimmung mit den interessierten Personen aus den Vereinen eine kostenfreie Informationsveranstaltung über Inhalte und Ablauf der SR-Ausbildung an, zu der die Vereine die Personen in nuliga anmelden.

Nach absolvierter Informationsveranstaltung müssen die Vereine die potenziellen Anwärtler kostenpflichtig unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen (siehe §4) in nuliga anmelden.

Die Termine werden vom Beauftragten für SR-Ausbildung (BfSRA) koordiniert.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 SchO erfüllt. Das Mindestalter zur Teilnahme an der Ausbildung ist grundsätzlich 16 Jahre (Stichtag: 01.10. des Jahres des Ausbildungsbeginns). Der AK-SR Bezirk kann Ausschlussgründe für die Zulassung festlegen.

Ausschlussgründe können u.a. sein:

- mehrfacher Abbruch eines Ausbildungsabschnitts;
- mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme;
- Streichung gemäß § 26 SchO.

Der AK-SR Bezirk sichtet die eingegangenen Meldungen der Vereine und entscheidet über die Zulassung zum Lehrgang. Erfolgt im Einzelfall keine Zulassung zur Ausbildung, ist dies dem Verein unter Angabe des Grundes und der Möglichkeit zur Nachmeldung eines anderen SR-Anwärtlers mitzuteilen.

Die maximale Lehrgangsstärke bei den Praxismodulen soll 35 Teilnehmer nicht überschreiten.

§ 5 Umfang der Ausbildung

Basisausbildung

Die Ausbildung umfasst

- drei Phasen (Grund-, Aufbau und Fachwissen), die jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Modul bestehen. Die Theoriemodule ermöglichen den Anwärtern sich die Fertigkeiten als Schiedsrichter im Rahmen eines Selbststudiums (e-Learning) anzueignen.

Die Praxismodule knüpfen inhaltlich an die theoretisch vermittelten Inhalte der jeweiligen Theoriemodule an und finden ausschließlich als Präsenzphase statt. Theoretische und praktische Module finden im Wechsel nach den jeweiligen gültigen Vorgaben des DHB statt. Die Zulassung zur theoretische Abschlussprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den drei Phasen voraus.

- einen praktischen Teil als Schiedsrichter, in dem die SR-Anwarter ihre praktische Eignung – im Regelfall als Gespann-Schiedsrichter– in mindestens sechs Spielen ber die volle Spielzeit oder eine entsprechende Anzahl an Turnierspielen nachweisen. Bei diesen Spielen sind sie durch geeignete Sportfreunde, die mit der Meldung zur Ausbildung zu benennen und vom AK-SR Bezirk zu schulen und zu bestatigen sind, betreuend zu beobachten. In Ausnahmefallen kann in Absprache mit dem BfSRA davon abgewichen werden. Der praktische Ausbildungsteil setzt eine erfolgreichen bestandene theoretische Abschlussprfung voraus und schliet mit der praktischen Abschlussprfung durch den Bezirk ab.

Sowohl die theoretische als auch die praktische Abschlussprfung drfen einmal wiederholt werden.

Intensivausbildung

Im Rahmen der Intensivausbildung knnen Lehrgange mit geringerem Ausbildungsumfang nach vorheriger Absprache mit dem BfSRA angeboten werden. In dieser Ausbildungsform soll den Anwartern ermglicht werden, alle drei Theoriemodule hintereinander zu absolvieren um anschlieend in einem komprimierten Praxismodul auf die theoretische Abschlussprfung durch den HHV vorbereitet zu werden.

Zu diesen Lehrgangen knnen nur SR-Anwarter zugelassen werden, die mindestens 27 Jahre alt sind. Zusatzlich mssen sie mindestens 3 Jahre Handballerfahrungen im Erwachsenenbereich oder auf Verbandsebene als lizenziierter Trainer, als Schiedsrichter oder als Spieler nachweisen. Ihre praktische Eignung weisen diese SR-Anwarter in mindestens zwei Spielen ber die volle Spielzeit nach. Bei diesen Spielen sind sie durch vom AK-SR Bezirk zu bestimmenden Coaches zu beobachten.

Auch hier darf sowohl die theoretische als auch die praktische Abschlussprfung einmal wiederholt werden.

In beiden Ausbildungsformen gilt: Die Ansetzung der SR-Anwarter in der Sonderspielform 2 x 3 gegen 3 ist nicht zulassig.

Ausbildung fr bestimmte Spielklassen

An der Spielleitung interessierte Sportfreunde knnen unabhangig ihres Alters durch eine spezielle Ausbildung (bekannt u.a. als EDi oder SR-light), die zur Leitung von Spielen in bestimmten Spielklassen befahigt, an das SR-Wesen herangefhrt werden. Die Ausbildung, deren Inhalte mit dem BfSRA abzustimmen sind, wird von den Bezirken organisiert und durchgefhrt. Eine Prfung ist nicht erforderlich, da die Teilnehmer durch die Ausbildung nicht zum Schiedsrichter werden.

§ 6 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gltigen Vorgaben des DHB und erfolgt anhand

- des IHF-Regelheftes(jeweils neueste Ausgabe);
- der DHB-Richtlinien und dem DHB SR-Portal
- von Arbeitsmaterialien(inkl. Fragenkatalog fr Schiedsrichteranwälter) des DHB
- der Satzung und der Ordnungen des HHV;
- der Richtlinien des AK-Methodik (z.B. Besondere Spielformen bei der Jugend).

§ 7 Prfungstermin

Termine fr die theoretische Abschlussprfung durch den HHV werden vom BfSRA in Abstimmung mit den beteiligten Bezirken festgelegt. Die Termine sind so zu wahlen, dass die vollstandige Ausbildung bis zum 31.05. des Folgejahres abgeschlossen ist.

VSRW und VSRLW nehmen die Termine im Rahmen der Jahresplanung zur Kenntnis. Der BfSRA bestimmt den Vertreter des HHV fr den Prfungsausschuss der theoretischen Abschlussprfung.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für die theoretische Abschlussprüfung besteht aus:

- dem Vertreter des HHV als Vorsitzenden;
- einem Vertreter des AK-SR des Bezirkes, in dem die Prüfung stattfindet;
- einem Vertreter des Bezirksspielausschusses des Bezirkes, in dem die Prüfung stattfindet;

Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch ein weiteres Mitglied anwesend ist.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen.

Die praktische Abschlussprüfung erfolgt durch einen Vertreter des AK-SR des zuständigen Bezirkes

§ 9 Informationspflichten

Nach der Abschlussprüfung übersendet der Vertreter des HHV

- das Prüfungsprotokoll an den VSRW und den BfSRA;
- eine Aufstellung der erfolgreichen Anwärter an den VSRW, BfSRA und den Bezirksvorsitzenden sowie den BSRW der beteiligten Prüfungsteilnehmer.

§ 10 Zulassung als Schiedsrichter

Nach erfolgreich bestandener theoretischer Abschlussprüfung erhält der SR-Anwärter eine Lizenz, deren Gültigkeit bis zum 31.05. des Folgejahres begrenzt ist. Nach erfolgreich bestandener praktischer Abschlussprüfung wird diese Lizenz bis zum 31.10. desselben Jahres verlängert.

Wird am Ende der Ausbildung gemäß §1 (5) festgestellt, dass der SR-Anwärter praktisch ungeeignet ist, wird dies seinem Verein durch den AK-SR Bezirk mitgeteilt. Die Lizenz als Schiedsrichter wird dann nicht verlängert. Die Anwendung der §§ 25 und 26 SchO bleibt von diesem Verfahren unberührt.

§ 11 Allgemeine Hinweise, Rechte der Ausbilder

Die Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Lehrganges und insbesondere zur Prüfung benutzt werden sollen, müssen geeignet sein, eine gute Lehrgangsatmosphäre zu erzielen.

Den Ausbildern steht das Recht zu, Anwärter, die den Lehrgang massiv stören, zu ermahnen und bei Fortdauer auch auszuschließen. Dies ist dem Verein des Anwärters mitzuteilen.

Der AK-SR Bezirk hat das Recht, neutrale Beobachtungen der Anwärter im Rahmen der Ausbildung anzusetzen. Die Kostenregelung ist durch den jeweiligen Bezirksspielausschuss festzulegen.

§ 12 Pflichten der Schiedsrichteranwälter

Die SR-Anwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und an den Fortbildungsmaßnahmen ihres Bezirkes teilzunehmen und sich so zu verhalten, dass das Erreichen des Lehrgangziels nicht erschwert wird.

Frankfurt/M. 01.07.2020

Für den Arbeitskreis-Schiedsrichter HHV

gez. Gunter Eckart
Präsident

gez. Matthias Eichner
Verbandsschiedsrichterwart

gez. Uwe Rinschen
Beauftr. f. SR-Ausbildung